

RS UVS Niederösterreich 1999/05/18 Senat-KO-98-454

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1999

Rechtssatz

Erst wenn die Behörde tatsächlich Schritte der Strafverfolgung gesetzt hat, kann sich die Strafverfolgung - allenfalls - als unmöglich erweisen, sodass dann (als äußerstes zum Ziel führendes Mittel) mit Verfall vorzugehen ist. Es genügt daher nicht schon allein der Verdacht, dass auf Grund des Wohnsitzes im Ausland eine Strafverfolgung bzw der Strafvollzug unmöglich oder erschwert sein wird, sondern es ist im Verfahren zur Erklärung des Verfalls ein konkreter Nachweis der Unmöglichkeit (der Strafverfolgung oder des Strafvollzuges) erforderlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at